

Alicia Pointner*

Massenmigration im Internationalen Privatrecht: Herausforderungen und Perspektiven; Bigamie, Polygamie – und der deutsche *ordre public*

Abstract

Seit Beginn der sog. „Flüchtlingskrise“ und mit der zunehmenden Immigration, insbesondere muslimischer Flüchtlinge, mehren sich Fälle bi- oder polygam lebender Einwanderer in Deutschland. Das so entstehende Spannungsverhältnis zwischen kultureller Identität und inländischen Moralvorstellungen schafft in der Gesellschaft nicht nur Furcht vor dem Verlust eigener Kultur, sondern auch Rechtsunsicherheit, da eine klare gesetzliche Regelung zum Umgang mit ausländischen polygamen Ehen im Inland fehlt. Der Beitrag analysiert die aktuelle anerkennungsrechtliche Problematik solcher Ehen und untersucht, inwieweit das Internationale Privatrecht seinen klassischen neutralen Ansatz aufgeben kann, um Inlandswerte durchzusetzen und eine Ausweitung von Mehrfachehen in Deutschland zu verhindern.

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaft im siebten Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Sie ist studentische Mitarbeiterin am Institut für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht. Der vorliegende Beitrag beruht auf einer bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller angefertigten Seminararbeit.

A. Einleitung

Durch die zunehmende internationale Verflechtung von Volkswirtschaften überschreiten heute nicht nur Kapital-, Güter- und Informationsströme nationale Grenzen, sondern, in einem bisher nie da gewesenen Ausmaß, auch Menschen. Ein Trend, der insbesondere durch ökonomische Instabilität und politische Krisen, wie derzeit im Nahen Osten, verstärkt wird. Massenmigration gehört zweifelsohne zu den großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.¹

Diese „Völkerwanderung“, wie die Presse „das Verlegen des Lebensmittelpunktes einer Vielzahl von Personen“² häufig nennt, verursacht für die inländische Rechts- und Werteordnung insbesondere dann große Probleme, wenn die teilweise sehr fremde Kultur der Immigranten auf abweichende inländische Wert- und Moralvorstellungen prallt. So beispielsweise bei polygamen Ehen, einem Phänomen, das vor allem in afrikanischen und arabischen Staaten präsent ist. Nicht selten ist dort die Heirat und das Zusammenleben mit bis zu vier Ehefrauen erlaubt.³ Exemplarisch hierfür ist der im Jahr 2004 vor dem *OVG Rheinland-Pfalz* verhandelte Fall eines anerkannten irakischen Flüchtlings, der für seine im Heimatland rechtmäßig angetrauten zwei Ehefrauen im Wege des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis erwirken wollte und damit sogar Erfolg hatte.⁴

Zwar erklärt das deutsche Recht das Eingehen einer Doppel- bzw. Mehrfachehe für unzulässig und stellt es nach § 172 StGB sogar unter Strafe. Gleichwohl ist es regelmäßig der Fall, dass die im Heimatland der Betroffenen wirksam geschlossenen Mehrfachehen trotz des hiesigen zivil- und strafrechtlichen Verbots in Deutschland anerkannt werden.

Seit Beginn der sog. „Flüchtlingskrise“ und mit der zunehmenden Immigration, insbesondere muslimischer Flüchtlinge, mehren sich deshalb Fälle bi- oder polygam lebender Einwanderer in Deutschland.⁵ Das so entstehende Span-

¹ Vgl. etwa *Hödl/Husa/Parnreiter/Stacher*, Internationale Migration, 2000, S. 1.

² Definition Massenmigration der Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/57302/definition-von-migration> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

³ *Scholz*, Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher *ordre public*, StAZ 2002, 321 (328).

⁴ Siehe *OVG Rheinland-Pfalz*, Az. 10 A 11717/03. Außerdem setzt das Asylpaket II, das am 17.3.2016 in Kraft trat, den Familiennachzug für 2 Jahre nur für die Personen aus, die internationalen subsidiären Schutz erhalten, nicht für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

⁵ Wie viele es genau sind, ist nicht erfasst, da rein religiös geschlossene Ehen in keinem Zentralregister in Deutschland verzeichnet werden.

nungsverhältnis zwischen kultureller Identität und inländischen Moralvorstellungen schafft in der Gesellschaft nicht nur Furcht vor dem Verlust eigener Kultur durch wachsenden islamischen Einfluss, sondern auch Rechtsunsicherheit, da insbesondere bei den familien- und erbrechtlichen Folgen eine klare gesetzliche Regelung im Umgang mit polygamen Ehen fehlt. Das grundlegende Dilemma des Gesetzgebers besteht bei seinen Reformversuchen letztlich in der Absicht, einerseits fremde Kulturen zu achten⁶, sich in ihre Gebräuche nicht einzumischen, ihnen sogar entgegenzukommen.⁷ Andererseits soll aber, an eigenen Grund- bzw. Wertvorstellungen festgehalten werden. Welchen Stellenwert will man der Heirat mehrerer Frauen nach ausländischem Recht zusprechen? Wie soll man den Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz mit dem Wunsch nach multikultureller Liberalität und Vielfalt vereinbaren?

Im Folgenden soll zunächst ein Überblick über Begriff und Herkunft polygamer Ehen gegeben werden (**B.**). Im Anschluss wird die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland sowohl für inländische als auch für ausländische Staatsangehörige wiedergegeben (**C.**) sowie rechtsvergleichend die Gesetzeslage im Ausland erläutert (**D.**). Daraufhin soll die aktuelle anerkennungsrechtliche Problematik ausländischer Mehrfachehen im Inland untersucht werden. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Frage, ob die Vorbehaltsklausel des *ordre public* in Fällen ausländischer Mehrfachehe nicht großzügiger eingesetzt werden sollte (**E.**). Angesichts der derzeit unbefriedigenden Rechtslage werden sodann mögliche Lösungsansätze zusammengetragen und Regulierungsoptionen auf nationalrechtlicher Ebene diskutiert, um eine Ausweitung von Mehrfachehen in Deutschland zu verhindern (**F.**). Ein Fazit fasst die erarbeiteten Ergebnisse zusammen (**G.**).

B. Polygamie – ein Überblick

Die Eheform der Polygamie gehört wohl zu den umstrittensten Ehekonstellationen überhaupt.⁸ Zwar beschäftigten polygame Eheschließungen deutsche Gerichte und Behörden in der Vergangenheit nur vereinzelt. Bedingt durch die Einwanderungsbewegungen der vergangenen Jahre, insbesondere durch Krisen im Irak, Afghanistan und Syrien ist die Zahl der polygamen Ehen, die im Inland geführt werden, jedoch rasant gestiegen, sodass die rechtliche Behandlung von Mehrehen stärker in den gesellschaftlichen Fokus rückt. Zunächst sollen daher Begriff, Herkunft und Entwicklung von Polygamie geklärt werden.

⁶ Vgl. *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 205 ff.

⁷ Vgl. insb. die Funktion des IPR als „Toleranzrecht“ *Goldschmidt*, *Derecho International Privado*, Prólogo, 6. Aufl. 2012, unter I. 2.

⁸ *Bousrouf/Frassek*, Zwischen Frankfurt, Marrakesch und Kabul, 2016, S. 354.

I. Begriff

Unter dem Begriff der Polygamie ist eine Form der Mehrehe zu verstehen, wobei man zwischen der Doppelehe (Bigamie) und der darüber hinausgehenden Anzahl der Ehen (Polygamie) unterscheidet. Spricht man von Polygamie, so meint man genau genommen die sog. Polygynie, eine Form der Polygamie, bei der es dem Mann gestattet ist, mehr als eine Frau zu heiraten.⁹ Darüber hinaus sind Formen der Polyandrie (einer Frau ist das Heiraten mehrerer Ehemänner gestattet) oder Polygynandrie (mehrere Männer leben mit mehreren Frauen in einer Beziehung) bekannt.¹⁰

II. Herkunft und Entwicklung

Ursprünglich soll der Mensch innerhalb eines Stammes in einer Art Gruppenehe gelebt haben, um die Zahl der Stammesmitglieder unbeschränkt zu vergrößern.¹¹ Aber auch die Polygamie soll es parallel dazu sehr früh gegeben haben. Grund dafür war die Absicherung der Erbfolge.¹² Später wurde auch die soziale Absicherung durch eine Mehrehe immer wichtiger. Für die Ehemänner war eine größere Anzahl an Nachkommen eine Art Rentenversicherung im Alter. Für viele Frauen wiederum war die Polygamie die einzige Möglichkeit, sozial abgesichert zu sein, insbesondere, wenn nach einem Krieg der Verlust an Männern so groß war, dass die Heiratschancen drastisch sanken.¹³ Die Griechen und die Römer zählten zu den Ersten, die in ihrer Gesetzgebung den Weg zur Monogamie ebneten, auch wenn es legal und für die Zeit der Antike typisch war, dass der Ehemann neben der Ehefrau regelmäßig Konkubinen für den Beischlaf aufsuchte.¹⁴ Überraschend ist, dass die Mehrehe nicht als typische Eheform einer bestimmten Religion oder Volksgruppe bezeichnet werden kann. Vielmehr haben alle großen Weltreligionen die Polygamie bis weit in die Neuzeit praktiziert.¹⁵ Im „Westen“ begann die Abkehr von der Polygamie mit der Verbreitung des Neuen Testaments¹⁶, fand ihren Abschluss aber erst im 16. Jahrhundert durch die christlichen Missionare aus

⁹ *Legrain*, Le mariage des catholiques selon la diversité des cultures en Occident et en Afrique, 2010, S. 50.

¹⁰ *Bousrouff/Frassek* (Fn. 8), S. 358; *Koktvedgaard Zeitzen*, Polygamy, 2008, S. 3 ff.

¹¹ *Engels*, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, 1886, S. 30.

¹² *De la Croix/Marianti*, From Polygyny to Serial Monogamy, 2015, S. 1; *Bousrouff/Frassek* (Fn. 8), S. 359.

¹³ *Woronowicz*, Rechtsprobleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 2013, S. 50.

¹⁴ *Bousrouff/Frassek* (Fn. 8), S. 359.

¹⁵ Vgl. *Broyde*, Marriage, Divorce, and the Abandoned Wife in Jewish Law, 2001, S. 22-25.

¹⁶ Vielfach wird sich bei der Begründung darauf bezogen, dass das Neue Testament, wenn es von Mann und Frau spricht, durchweg im Singular geschrieben ist. So z.B. in Eph 5,22-23; Tit 1,6. Siehe auch: *Green*, Ehe nach dem Neuen Testament, 1969, S. 38.

Europa, die eine Anpassung an die griechisch-römischen Kultur forderten, welche nur eine Ehefrau für rechtens erklärte.¹⁷ Der Einfluss der christlichen Lehren und Wertvorstellungen fand letztlich ihren Niederschlag in der „westlichen“ Gesetzgebung, die in ihrem Geltungsbereich heute die Einehe als einzig legitime Eheform zwingend vorschreibt. Im Gegensatz dazu praktizieren viele Muslime die Mehrehe in ihren Heimatstaaten bis heute.¹⁸

C. Mehrehe in Deutschland – eine Bestandsaufnahme

Eine besondere Herausforderung stellt deshalb, unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Muslimen, die im Zuge der Flüchtlingskrise jüngst in Deutschland Asyl suchen, das Statusverhältnis der Doppel- und Mehrfachehe für die deutsche Wertegemeinschaft dar. Die Mehrehe ist dem deutschen Familienrecht fremd und verletzt neben Fundamentalwerten der Geschlechtergleichbehandlung¹⁹ auch das heutige sittliche Anstandsgefühl der Inlandsbevölkerung. Der deutsche Gesetzgeber hat daher seine Missbilligung gegenüber jeder Form von Mehrfachehe in einer Reihe zivil- und strafrechtlicher Verbotsvorschriften ausdrücklich formuliert. Dennoch gibt es nach wie vor rechtliche Lücken, sodass die Möglichkeit besteht, deutsches Sachrecht zu umgehen.

I. Anwendung deutschen Sachrechts

Im Grunde bestimmen sich die sachlichen Voraussetzungen für die Eheschließung für jeden Verlobten mangels einschlägigen internationalen Einheitsrechts gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Maßgebend ist also das Heimatrecht der jeweiligen Person (*lex patriae*).²⁰ Wollen also zwei Deutsche heiraten, richten sich die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht, wollen zwei Ausländer heiraten, richten sie sich nach ausländischem Recht. In formeller Hinsicht ist gemäß Art. 11 EGBGB das Recht des Eheschließungsortes maßgebend, d.h. bei einer Ehe, die in Deutschland geschlossen werden soll, kommen immer deutsche Formvorschriften zur Anwendung.

¹⁷ Müller, Wandel der Rolle der Frau und Auflösung der Institution Ehe, 2006, S. 48; Hillmann, Polygamy Reconsidered, 1975, S. 143 f.; Eine Ausnahme bilden die Mormonen, die die Polygamie z.T. nach wie vor als rechtmäßige Eheform betrachten, vgl. Altman/Ginat, Polygamous Families in Contemporary Society, 1996, S. 26; Trobisch, Mormonen – die Heiligen der letzten Zeit?, 1998, S. 33.

¹⁸ So etwa in Afghanistan, Algerien, Bangladesch, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Libanon, Malediven, Singapur und Sri Lanka.

¹⁹ Vgl. dazu Weller/Thomale/Zimmermann, Massenmigration und Geschlechtergleichstellung im IPR: Die „cupierte Verweisung“, JZ 2017, 1080 (1082 ff.).

²⁰ Weller, Die *lex personalis* im 21. Jahrhundert: Paradigmenwechsel von der *lex patriae* zur *lex fori*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, S. 897 (900).

II. Rechtslage im Zivilrecht

Zunächst soll die Rechtslage im Zivilrecht betrachtet werden.

1. Ehe mit mindestens einem deutschen Staatsangehörigen

Entschließen sich zwei Deutsche zur Heirat, richten sich die Voraussetzungen der Eheschließung nach den §§ 1303 ff. BGB. Als Konsequenz des zentralen Grundsatzes der Einehe (Monogamie) darf nach § 1306 BGB eine Ehe in Deutschland nicht geschlossen werden, „wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits besteht“. Dieses sog. Bigamieverbot, von dem keine Befreiung möglich ist und das seit 2004 auch für bestehende Lebenspartnerschaften gilt (bzw. galt)²¹, ist zweiseitig und richtet sich damit auch gegen den Teil, der nicht verheiratet oder nicht Lebenspartner ist.²² Besitzt also nur einer der Eheschließenden die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist das Ehehindernis des § 1306 BGB dennoch zu beachten. Daher darf eine bislang unverheiratete deutsche Person die Ehe mit einem verheirateten Ausländer auch dann nicht eingehen, wenn dessen Heimatrecht das Eheverbot der Doppelhehe nicht kennt.²³ Tut sie es dennoch, so ist die Ehe zumindest aufhebbar nach § 1314 Abs. 1 BGB.²⁴

2. Ehe ausländischer Staatsangehöriger

Das Monogamieprinzip setzt sich, als Bestandteil des deutschen *ordre public*, aber auch dann durch, wenn zwei Ausländer in Deutschland heiraten wollen.²⁵ Zwar verweist Art. 13 Abs. 1 EGBGB in Bezug auf die materiellen Ehevoraussetzungen auf das jeweilige Heimatrecht der Verlobten, sodass sich die Ehevoraussetzungen bei Ausländern nach ausländischem Recht richten, respektive dem Recht des Landes, dem die Ehegatten selbst angehören, auch wenn

²¹ Das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts v. 15.12.2004 (BGBl. 2004 I S. 3396) stellte Lebenspartnerschaften einer bestehenden Ehe gleich. Infolge des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017 (BGBl. 2017 I S. 2787) ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften indes nicht mehr möglich. Bestehende Lebenspartnerschaften können nach § 20a LPartG in eine Ehe umgewandelt werden.

²² *Wellenhofer*, in: MüKo-BGB VIII, 7. Aufl. 2017, § 1306 Rn. 1.

²³ Vgl. BGHZ 41, 136 (141); *OLG Zweibrücken*, FamRZ 2004, 950 (951).

²⁴ Da sich die Folgen der Nichtbeachtung von Ehehindernissen nach dem jeweils strengeren Recht richten, kann es sich auch um eine Nichtehe bzw. nichtige Ehe handeln, wenn dies die Rechtsfolge des Verstoßes nach dem Heimatrecht des anderen Partners, welches ebenfalls die Monogamie vorschreibt, ist. Siehe auch: *Coester/Coester-Waljen*, Polygamie und deutsches Recht, FamRZ 2016, 1618 (1624).

²⁵ *Helms*, Im Ausland begründete – im Inland unbekannte Statusverhältnisse, StAZ 2012, 1 (3); *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 2. Aufl. 2015, Rn. III-296.

die Ehe in Deutschland geschlossen wird. Der Verweis auf ausländisches Recht wird nach h.M. jedoch über den *ordre public* korrigiert, wenn es sich bei den Nupturienten um bereits Verheiratete handelt. Ein deutscher Standesbeamter, der nach Art. 13 Abs. 4 S. 1, 11 Abs. 1 EGBGB i.V.m. § 1310 BGB zwingend an einer rechtlich wirksamen Eheschließung in Deutschland mitwirken muss²⁶, ist nach § 13 PStG verpflichtet, Ehehindernisse, insbesondere das von den ausländischen Nupturienten nach § 12 Abs. 2 PStG zu erbringende Eheschließungszeugnis, zu überprüfen. Unter Berufung auf das Bigamieverbot in § 1306 BGB und der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 6 Abs. 1 GG, dem ebenso das Bild der Einehe zu Grunde liegt²⁷, wird er keine bereits verheiratete Person trauen, auch wenn das Recht des Herkunftsstaates dies zuließe. Falls es trotzdem zu einer Trauung kommt, beispielsweise, wenn die zuständigen Heimatbehörden der Ausländer keine Bescheinigungen dieser Art ausstellen und die Vorehe deshalb unbemerkt bleibt oder es sich bei dem Eheschließungszeugnis um gefälschte Papiere handelt, kann die Ehe nachträglich gemäß § 1313 BGB durch richterliches Gestaltungsurteil aufgehoben werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Personalstatut von Flüchtlingen und Personen, die unter die Dublin-VO fallen, nicht das Recht ihres früheren Heimatstaates, sondern gemäß Art. 12 Abs. 1 GFK das Recht an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt ist. Dies führt dazu, dass die Eheschließungsvoraussetzungen eines Flüchtlings, der beabsichtigt in Deutschland zu heiraten, in jedem Fall nach deutschem Recht, d.h. wie bereits geschildert²⁸, zu beurteilen sind.

III. Rechtslage im Strafrecht

Um das Ideal der staatlichen Eheordnung in der Gesellschaft zu verankern und als Rechtsgut zu schützen, geht der deutsche Gesetzgeber präventiv mithilfe eines staatlichen Verbots gegen die Eingehung von Doppelehen vor, vgl. § 172 StGB.²⁹ Wie ernst das deutsche Recht diesen Grundsatz nimmt, zeigt sich besonders schlagend an dem in Aussicht gestellten Strafmaß: Wer der eine bigamische Ehe schließt, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren rechnen. Dieser Straftatbestand gilt nicht nur für Deutsche, sondern auch für ausländische Mitbürger, sodass sich daraus die Wertung ableiten lässt, dass das

²⁶ Für ein Tätigwerden einer anderen Person, z.B. eines Imam, fehlt es an der gem. Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB notwendigen ordnungsgemäßen Ermächtigung; vgl. *Coester*, in: MüKo-BGB XI, 6. Aufl. 2015, Art. 13 EGBGB Rn. 136 ff.

²⁷ BVerfGE 29, 166 (176); 62, 323 (330); *BVerfG*, FamRZ 1993, 164 (168).

²⁸ Siehe unter **C. II. 1.**

²⁹ *Maschwitz*, Die Form der Eheschließung: Ehe im Zentrum der Interessen von Staat und Religion, 2013, S. 125; vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2017, § 172 Rn. 2.

Verbot der Doppelehe als Bestandteil des deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) bei einer Eheschließung im Inland stets zu beachten ist.³⁰

IV. Die Umgehung deutscher Verbotsvorschriften

Trotz der strengen Verbotsvorschriften, gibt es viele Möglichkeiten, deutsche Gesetze zu umgehen. Eine Möglichkeit besteht seit 2009. Seit in der Bundesrepublik Deutschland das neue Personenstandsgesetz (PStG) in Kraft getreten ist, entfällt das in § 67 PStG a.F. verankerte Verbot der religiösen Voraustrauung, sodass nun religiöse Eheschließungen ohne standesamtliche Trauung möglich sind. Paare dürfen also von Pfarrer oder Imam getraut werden, ohne diese Trauung vorher beim Standesamt zu melden.³¹ Die Neuregelung ermöglicht insbesondere muslimischen Ausländern sog. „Imam-Ehen“, die in keinem amtlichen Register geführt werden. Solchen religiösen Ehen fehlt zwar die staatliche Legitimation, d.h. sie sind rechtlich bedeutungslos, sodass sich weder Rechtsansprüche bei Unterhalt oder Rente, noch Steuervorteile daraus ableiten.³² Dennoch haben sie im muslimischen Kulturkreis gesellschaftlich manchmal einen höheren Stellenwert als staatliche Lebensbündnisse³³ und tragen so zur Gefahr bei, das deutsche Verbot der Polygamie zu unterlaufen.

Eine weitere gängige Methode, das deutsche Polygamie-Verbot zu umgehen, ist die Heirat einer Erstfrau in Deutschland³⁴, worauf eine Ehe mit einer Zweit- oder Drittfrau im polygamiefreundlichen Ausland folgt, um mit dieser gemeinsam nach Deutschland zurückzukehren und anschließend hier die Anerkennung ihrer ausländischen Ehe zu erwirken (dazu näher unter **E. I. 3.**).

Schließlich besteht die Umgehungsmöglichkeit, eine Zweitehe in bestimmten dänischen Gemeinden einzugehen.³⁵ In Dänemark wird die Ehefähigkeit nur

³⁰ *Dippel*, in: LK-StGB V, 11. Aufl. 2011, § 172 Rn. 8; *Mankowski*, in: Staudinger, 2012, Art. 13 EGBGB Rn. 252.

³¹ Das neue Gesetz verursachte eine mediale Welle der Empörung, u.a. bei der Berliner Zeitung, siehe: <http://www.berliner-zeitung.de/15726274> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

³² *Rohe*, Rechtsfragen bei Eheschließung mit muslimischen Beteiligten, StAZ 2000, 161 (166).

³³ Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

³⁴ Ist die Eheschließung nämlich nur potenziell, aber nicht aktuell polygam, so ist sie jedenfalls aus diesem Grund nicht fehlerhaft. Die Eheschließungsfreiheit des Art. 6 GG gebietet, eine solche Erstehe als wirksam anzusehen, vgl. *Coester/Coester-Waljen* (Fn. 24), S. 1624.

³⁵ 2008 wurden in der dänischen Grenzstadt Tondern 150 Dänen getraut und 2300 Ehen mit Beteiligung von Ausländern geschlossen; vgl. *Sturm*, Eheschließungen im Ausland, StAZ 2010, 1 (6).

nach dänischem Recht geprüft und damit ohne Vorlage eines gültigen Ehefähigkeitszeugnisses, wenn die potentiellen Ehegatten sich nur lange genug im Inland aufhalten. Den Mindestaufenthalt bestimmen dabei die Gemeinden selbst, die diesen zuweilen auf lediglich drei Tage absenkten.³⁶ Eine sorgfältige Prüfung der Identität der Verlobten bleibt somit aus und das Bestehen einer weiteren Ehe unentdeckt. Bemerkenswerterweise hat das deutsche Standesamt in diesen Fällen meist keine Handhabe, Ehehindernisse, die in Dänemark nicht beachtet werden, in Deutschland geltend zu machen.³⁷ Denn nach Art. 3 des zwischen beiden Staaten bestehenden Beglaubigungsabkommens sind Personenstandsurkunden, die vom dänischen Außenministerium beglaubigt wurden, ohne Weiteres anzuerkennen.³⁸

D. Mehrehe im Ausland – ein rechtsvergleichender Überblick

Wie bereits erwähnt, sind in einigen, insbesondere islamisch-rechtlichen Ländern, in denen die Scharia als Fundament der Gesetzgebung dient, verschiedene Formen der Mehrehe zulässig.

I. Mehrehe innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten

In der EU besteht seit ihrer Gründung Konsens im Hinblick auf die Ablehnung von Bi- und Polygamie. Dies zeigt sich darin, dass die Rechtsordnungen aller 28 Mitgliedsstaaten ein Bi- und Polygamieverbot (unterschiedlicher Ausprägung) kennen. In Frankreich und Österreich etwa ist die Haltung zur Polygamie, ähnlich wie in Deutschland, unmissverständlich. Polygamie ist gemäß Art. 147 Code Civil sowie § 24 des österreichischen Ehegesetzes zivilrechtlich verboten.³⁹ Zudem kann das Eingehen einer Mehrehe nach § 192 des Österreichischen StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden. In Schweden mehren sich demgegenüber politische Stimmen, die die derzeit noch verbotene polygame Verbindung legalisieren wollen. Es sei wichtig, dass jeder selbst entscheiden könne, wen oder wie viele Menschen er heirate. Dies trage zur Emanzipation und zur Befreiung von staatlichen Zwängen innerhalb der Beziehungsführung bei.⁴⁰ So weit hergeholt ein solcher Vorschlag auch klingen mag, steht er doch für die aktuell im „Westen“ zu verzeichnenden Veränderungen – Veränderungen im Hinblick auf die fundamentale ethische Fragen der

³⁶ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, in: Standesamt und Ausländer I, 2017, Dänemark, S. 5.

³⁷ *Helms* (Fn. 25), S. 6.

³⁸ Art. 3 des deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommens v. 17.6.1938.

³⁹ Dennoch kommt es aufgrund der Tradition, den Personenstand eines Ausländers zu respektieren, v.a. in Frankreich regelmäßig zur Anerkennung polygamer Eheformen, insbesondere bei Einwanderern aus dem Mali, Mauretanien und Senegal.

⁴⁰ So zuletzt *Hanna Wagenius*, Vorsitzende der Zentrumsjugend Schweden, siehe unter: gatestoneinstitute.org/8253/vielweiberei-europa (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

Geschlechtergleichheit und im Hinblick auf die Bereitschaft, dem islamischen Recht Geltung zu verschaffen.

II. Mehrehe in Nicht-EU-Staaten

Zwar existieren auch in vielen Nicht-EU-Staaten Regelungen, die das Führen bi- oder polygamer Ehen auf unterschiedliche Weise verbieten. So z.B. in der Schweiz⁴¹, Israel⁴², Russland, Indien⁴³, den meisten lateinamerikanischen Staaten sowie in den USA.⁴⁴ In einigen afrikanischen Staaten⁴⁵ sowie in nahezu allen von der Scharia beeinflussten islamischen Rechtsordnungen gilt jedoch etwas anderes und Polygamie gehört nach wie vor zur gängigen Eheform, sei es gewohnheitsrechtlich oder kodifiziert. Derzeit sind in den islamisch-rechtlich geprägten Staaten die Türkei und Tunesien die einzigen Länder, die die Polygamie im Rahmen der Übernahme des Schweizer ZGB durch Atatürk 1926 bzw. nach Reformen des Familiengesetzbuchs 1957 verboten haben.⁴⁶ Vielfach sind allerdings verbotswidrig geschlossene Mehrehe weder aufhebbar, noch verfügen die beteiligten Frauen über mehr als ein zeitlich begrenztes Scheidungsrecht.⁴⁷ Das ist insofern nicht verwunderlich, als dass sich das Recht das Recht zur Mehrehe (nach übereinstimmender Auffassung der verschiedenen muslimischen Rechtsschulen) aus (Koran-)Sure 4 Vers 3⁴⁸ ableitet. Hiernach darf ein muslimischer Mann mit bis zu vier Ehefrauen gleichzeitig verheiratet sein, sofern er alle Frauen gleich und gerecht behandelt.⁴⁹ Wie die Tatbestandsvoraussetzung der „gerechten Behandlung“ genau zu definieren ist, wird nicht erläutert, was international zu den unterschiedlichsten Zulässigkeitsvorausset-

⁴¹ Vgl. Art. 104, 105 Nr. 1 ZGB.

⁴² Vgl. §§ 176-179 Strafbuch Israel v. 4.8.1977, Nr. 5737-1977.

⁴³ Vgl. Sec. 494 Indian Penal Code.

⁴⁴ Die meisten Staaten haben ihr Polygamie-Verbot im Model Penal Code Section 230.1 verankert; siehe auch Delaware, Tit. 13 § 1506, 101, 1301; *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 6. Aufl. 2015, Rn. 491.

⁴⁵ Hier besteht neben der monogamen Zivilehe alternativ auch die Möglichkeit einer *customary marriage*. So in Ghana, Nigeria, Tansania oder Uganda; vgl. *Bailey/Kaufman*, Polygamy in the Monogamous World, 2010, S. 16 ff.; *Coester/Coester-Waltjen* (Fn. 24), S. 1618 f.

⁴⁶ Seither verstößt Polygamie gegen den türkischen bzw. tunesischen *ordre public*. *Robe*, Islamisches Recht, 3. Aufl. 2011, S. 214; *ders.* (Fn. 32), S. 165.

⁴⁷ *Nasir*, The Islamic Law of Personal Status, 1990, S. 67.

⁴⁸ Hier heißt es: „Und wenn ihr fürchtet in Sachen der Waisen nicht Recht zu tun, dann heiratet was euch an Frauen gut ansteht, ein jeder zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet (so vielen) nicht gerecht zu werden, dann (nur) eine, oder was ihr an Sklavinnen besitzt! So könnt ihr am ehesten vermeiden Unrecht zu tun!“, Übersetzung nach <http://islam.de/13827.php?sura=4> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

⁴⁹ *Coester/Coester-Waltjen*, in: Chloros/Rheinstein/Glendon, Inter-national Encyclopedia of Comparative Law, Vol. IV, Ch. 3 Rn. 3-43.

zungen polygamer Ehen führt. Einige Beispiele: In manchen Ländern wird – insbesondere auf Drängen von Frauenbewegungen des 20. Jahrhunderts⁵⁰ – das Recht zur Polygamie nicht mehr schrankenlos gewährt, sondern zumindest von der Zustimmung der Ehefrau(en), der Erfüllung von Formalitäten oder der Erlaubnis einer staatlichen Schiedsstelle⁵¹ abhängig gemacht.⁵² In Marokko etwa kann eine polygame Ehe nur vor Gericht und mit gerichtlicher Zustimmung, in Anwesenheit der bisherigen und mit Unterrichtung der zukünftigen Ehefrau über die bestehende Ehe, eingegangen werden.⁵³ Inhaltlich prüft das Gericht dann, ob eine bestehende Gefahr der Ungleichbehandlung, ausreichende finanzielle Mittel für den Unterhalt mehrerer Ehefrauen und ein legitimer Grund für eine erneute Eheschließung vorliegen.⁵⁴ In Algerien muss der Ehegatte zur weiteren Eheschließung einen Erlaubnisantrag beim Präsidenten des Gerichts am Ort des ehelichen Wohnsitzes stellen.⁵⁵ Der Gerichtspräsident wiederum kann die neue Eheschließung nur erlauben, wenn er das Einverständnis der beiden Beteiligten (bisherige und künftige Ehefrau) festgestellt und der Ehemann einen rechtmäßigen Grund und seine Fähigkeit bewiesen hat, Gerechtigkeit zwischen den Frauen zu üben sowie die notwendigen Voraussetzungen für das eheliche Leben bereitzustellen.⁵⁶ Der *Supreme Court of Bangladesh* hat aus diesem Grund 1997 entschieden, dass die auch dort bis dahin erforderliche Genehmigung des Gerichts regelmäßig versagt werden müsse, weil der Mensch viel zu unvollkommen sei, um das Erfordernis der Gleichbehandlung aus dem Koran erfüllen zu können.⁵⁷ Demgegenüber müssen die Eheleute in Gabun bei Eheschließung angeben, ob sie monogam oder polygam leben wollen. Eine spätere Änderung ist nur einvernehmlich möglich.⁵⁸

⁵⁰ Vgl. *Bailey/Kaufman* (Fn. 45), S. 10 ff.

⁵¹ So etwa in Pakistan, siehe: *Elwan/Otto*, Die Polygamie im pakistanischen Recht, StAZ 2000, 97 (98).

⁵² So z.B. in Afghanistan, im Jemen oder in Marokko; siehe dazu: *Nelle*, Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb, StAZ 2004, 253 (260); *Ebert*, Das Personalstatut arabischer Länder, 1996, S. 98 ff. m.w.N.

⁵³ Art. 40 ff. ZGB Marokko; vgl. *Badran*, Feminism in Islam, 2009, S. 134. Ähnlich auch Afghanistan, Art. 86 ZGB v. 5.1.1977 oder Irak, § 3 Abs. 4 und Abs. 5 Gesetz über das Personalstatut.

⁵⁴ Vgl. Art. 40-49 Family Code Marokko; *Robe* (Fn. 32), S. 164 f.

⁵⁵ Art. 8 Algerisches Familiengesetzbuch.

⁵⁶ *Robe* (Fn. 46), S. 215.

⁵⁷ *Otto*, in: Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, 2001, S. 28 (34 i.V.m. Fn. 40).

⁵⁸ *Robe* (Fn. 46), S. 215.

E. Ausländische Mehrehe und deren rechtliche Behandlung nach deutschem IPR

Aufgrund der breiten Regelungsvielfalt bleibt fraglich, wie in Deutschland mit Mehrehen, die im Ausland geschlossen wurden, umgegangen werden soll und ob diese Rechtsakte auch aus Sicht der deutschen Rechtsordnung Wirkung entfalten.⁵⁹ Relevant wird das Bestehen einer Doppel- oder Mehrehe meist im Rahmen einer Vorfrage, wenn die sachrechtliche Norm, die für die Lösung der Hauptfrage heranzuziehen ist, die Existenz oder Nichtexistenz einer wirksam geschlossenen Ehe als Tatbestandsmerkmal vorsieht.⁶⁰ Dies ist insbesondere der Fall bei einer Nachbeurkundung gemäß §§ 34-36 PStG, der Beantragung von ehewirksamen Rechtsfolgen wie Unterhalt (§§ 1360 ff. BGB), Erbe (§§ 1931 ff. BGB) oder Witwenrente (§ 46 SGB VI, § 34 Abs. 2 SGB I) sowie beim Asylantragsverfahren im Zusammenhang mit einem möglichen Ehegattennachzug gemäß § 30 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Vorfrage wird dabei selbständig nach Art. 13 EGBGB angeknüpft, d.h. sie wird nicht automatisch nach dem Sachrecht der Rechtsordnung entschieden, das auf die Hauptfrage Anwendung findet.⁶¹ Die Prüfung erfolgt, anders als im förmlichen Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG, durch jede Person oder Stelle, die die Ehe zu beurkunden oder als Vorfrage eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen hat.⁶² Im Folgenden soll zwischen der Anerkennung einer polygamen Ehe als solcher und der Betrachtung von konkreten Rechtswirkungen anerkannter Mehrfachehen unterschieden werden.

I. Anerkennung einer ausländischen polygamen Ehe als solcher

Während Art. 11 Abs. 1 EGBGB die Formwirksamkeit der Ehe an das Geschäftsrecht bzw. Ortsrecht des Rechtsgeschäftes anknüpft, unterliegt die materielle Wirksamkeit der Eheschließung für jeden Verlobten nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB dem Recht des Staates, dem er unmittelbar vor der Eheschließung angehört. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtverweisung, so dass eventuelle Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind (Art. 4 Abs. 1 EGBGB). Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Eheschließung.⁶³

⁵⁹ Helms (Fn. 25), S. 2.

⁶⁰ Siehe dazu: Kegel/Schurig, IPR, 9. Aufl. 2004, S. 376 ff.; Kropholler, IPR, 6. Aufl. 2006, § 32 I, II, S. 219 ff.; Andrae, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. 2014, § 1 Rn. 49.

⁶¹ Andrae (Fn. 60), § 1 Rn. 49.

⁶² DIJuF-Rechtsgutachten v. 31.1.2016, JAmt 2016, S. 127; Wagner, Anerkennung und Wirksamkeit ausländischer familienrechtlicher Rechtsakte nach autonomem deutschen Recht, FamRZ 2006, 744 (744).

⁶³ Rauscher (Fn. 6), Rn. 695.

1. Formelle Voraussetzungen der Eheschließung, Art. 11 EGBGB

Formell genügt für die Anerkennung der Ehe in Deutschland demnach die Einhaltung der am Ort der Eheschließung geltenden Formerfordernisse. Kann die Einhaltung der Ortsform nicht mit Sicherheit bestimmt werden oder liegen Formmängel vor, so muss das Ortsrecht auch über die Folgen des Formmangels entscheiden.⁶⁴

2. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung, Art. 13 EGBGB

Im Hinblick auf die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen ist Art. 13 EGBGB einschlägig. Dabei genießen Auslandshehen im Inland grundsätzlich Bestandsschutz. Wurde nach dem Heimatrecht der Eheschließenden also eine Ehe rechtmäßig geschlossen, so gilt sie i.d.R. auch im Inland. Dies gilt auch für im Ausland begründete polygame Verbindungen, sofern das Heimatrecht beider Parteien die Polygamie erlaubt.⁶⁵

§ 172 StGB findet bei einer Eheschließung zwischen Ausländern im Ausland aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes gemäß §§ 5-7 StGB keine Anwendung. Nach § 172 StGB wird auch nur das *Eingehen* einer Mehrehe in Deutschland, nicht aber die *Fortsetzung* einer im Ausland wirksam geschlossenen Mehrehe unter Strafe gestellt.⁶⁶ Die ausländische Mehrehe ist daher grundsätzlich auch in Deutschland wirksam.

3. Betrachtung der Eheschließung: Widerspruch zum deutschen *ordre public*

Die Anerkennung ist allerdings zu verwehren, wenn sie gegen den deutschen materiell-rechtlichen *ordre public* verstößt (Art. 6 Abs. 1 EGBGB). Die Frage lautet daher, ob die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Mehrehen wegen der nationalen Verbotsvorschriften in einem unerträglichen Widerspruch zum inländischen Recht und den darin enthaltenen Werte- und Gerechtigkeitsvorstellungen steht und ob die Vorstellungen des ausländischen Gesetzgebers, die durch eine Anerkennung zu sozialer Realität in Deutschland würden, tat-

⁶⁴ OLG Bremen, IPRspr. 1974, Nr. 51; Coester in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 13 EGBGB Rn. 191.

⁶⁵ v. Hein, in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 6 EGBGB Rn. 257; LG Frankfurt, FamRZ 1976, 217 (217); VGH Kassel, NVwZ-RR 1999, 174 (175); Jayme, Zur Anerkennung ausländischer Eheschließungen, FamRZ 1975, 341 ff.

⁶⁶ Staatsanwaltschaft München I, NStZ 1996, 436 (436); Lenckner, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 172 Rn. 4.

sächlich annehmbar sind.⁶⁷

a) *Relativität des ordre public*

Zur Ermittlung der Anwendbarkeit des *ordre public* und dessen Prüfungsmaßstab muss zunächst die sog. Relativität des *ordre public* berücksichtigt werden: Voraussetzung ist einerseits eine Gegenwartsbeziehung (zeitliche Relativität) des zu beurteilenden Sachverhalts und andererseits ein hinreichender Inlandsbezug (örtliche Relativität).⁶⁸ Dabei steht das Maß des Inlandsbezugs mit der Schwere des Verstoßes in einer Wechselbeziehung.⁶⁹ Je stärker die Inlandsbeziehung des Falles, desto weniger schwer muss der Widerspruch zu den deutschen Wertvorstellungen sein⁷⁰; je geringer diese Beziehung ist, insbesondere bei bloßen Vorfragen, desto untragbarer muss das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts sein, damit die Vorbehaltsklausel eingreift.⁷¹ Da die Frage einer wirksam zustande gekommenen Ehe regelmäßig nur als materiell-rechtliche Vorfrage im Rahmen einer Hauptfrage auf erb-, sozial- oder steuerrechtliche Ansprüche relevant wird, wird vielfach vorgebracht, sie weise einen erheblich geringeren Inlandsbezug auf, als wenn über dasselbe Rechtsproblem als Hauptfrage zu entscheiden wäre.⁷² Bei fremder Staatsangehörigkeit aller Beteiligten und Eheschließung im Ausland sei kein hinreichender Inlandsbezug gegeben, um ein Eingreifen des *ordre public* zu rechtfertigen.⁷³ Um den internationalen Entscheidungseinklang nicht zu gefährden, soll vom *ordre public* deshalb nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.⁷⁴

Dem kann pauschal nicht gefolgt werden. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn der zentrale Grundsatz der Einehe schlicht dadurch umgangen wird, dass der Eheschließungsort ins Ausland verlegt wird, obwohl alle Beteiligten von vornherein die Absicht haben, die polygame Ehe im Bundesgebiet zu führen. Würde man in diesem Fall der h.M. folgen, läge aufgrund fremder

⁶⁷ Vgl. *VG Berlin*, StAZ 2012, 382, Rn. 20; *Dörner*, Zur Beerbung eines in der Bundesrepublik verstorbenen Iraners, IPRax 1994, 33 (35); *Engel*, Internationale Leihmutterchaft und Kindeswohl, ZEuP 2014, 538 (548).

⁶⁸ *Henrich*, Das Kind mit zwei Müttern im IPR, in: FS Schwab 2005, 1141 (1150); *Geimer*, in: Zöller-ZPO, 2014, § 328 Rn. 243; vgl. für die materiell-rechtliche Anerkennung *Thorn*, in: Palandt, 77. Aufl. 2017, Art. 6 EGBGB Rn. 6.

⁶⁹ *v. Hein* in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 6 EGBGB Rn. 190.

⁷⁰ *Looschelders*, IPR, 6. Aufl. 2004, Art. 6 EGBGB Rn. 13; *Rauscher* (Fn. 6), Rn. 589.

⁷¹ *Kropholler* (Fn. 60), § 36 II 2, S. 246.

⁷² *v. Hoffmann/Thorn*, IPR, 9. Aufl. 2007, § 6 Rn. 153; *Kropholler* (Fn. 60), § 36 II 2, S. 246; *v. Hein*, in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 6 EGBGB Rn. 191.

⁷³ BFHE 146, 39 (41); *Coester-Waltjen*, Der Eheschutz des Art. 6 Abs. 1 GG und Auslandsehen, in: FS Henrich, 2000, S. 96.

⁷⁴ BGHZ 118, 312 (330); 123, 268 (270); *Looschelders* (Fn. 70), Art. 6 EGBGB Rn. 10.

Staatsangehörigkeit und Eheschließung im Ausland kein hinreichender Inlandsbezug und damit keinen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* vor.⁷⁵ In der Praxis polygamer Ehen, die nur deshalb im Ausland geschlossen werden, um deutsche Gesetze zu umgehen, scheint es im Hinblick auf die zu beantwortenden statusrechtlichen Vorfragen gerade konträr der h.M. zu verlaufen: Statt eines vermeintlich geringeren Inlandsbezuges durch eine Eheschließung im Ausland bereitet die abgeschlossene Auslandsehe doch gerade erst die deutsche Anerkennung vor, um so das nationale Verbot zu umgehen.

Damit spricht in den Fällen, in denen die Umgehungsabsicht durch eine kurzzeitige Verlagerung des Aufenthalts im Mittelpunkt steht, alles für einen ausreichend starken Inlandsbezug⁷⁶ und damit für das Eingreifen eines strengen Maßstabs des *ordre public*. Selbst in Fällen langjährig im Ausland bestehender Mehrfachehen gibt es Grund, an einem hohen *ordre public*-Maßstab zu zweifeln: Die Anforderungen an den Inlandsbezug sind nämlich umso geringer, je stärker das Ergebnis der Anwendung einer ausländischen Norm gegen hiezulande geltende grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen verstößt.⁷⁷ An dieser Stelle ist insbesondere auf den eklatanten Verstoß der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sowie die Beeinträchtigung der Würde der Frau hinzuweisen, der durch eine Anerkennung solcher Eheformen zu Tage tritt. Die rechtlichen, ethischen und v.a. gesellschaftlichen Probleme, die mit dem Ausleben polygamer Eheformen in Deutschland verbunden sind, dürfen deshalb nicht durch eine zurückhaltende Anwendung des *ordre public* überspielt werden. Im Ergebnis spricht daher alles, auch ein potentiell geringer Inlandsbezug im Hinblick auf im Ausland wirksam geschlossene Ehen, für eine großzügige Anwendung der Vorbehaltsklausel.

b) Mehrehe als unannehmbares Ergebnis

Weitere Voraussetzung für das Eingreifen des *ordre public* ist der Verstoß des konkreten Ergebnisses gegen die deutsche Werte- und Gerechtigkeitsordnung. Zwar verstößt eine Mehrehe gegen das hiesige Verbot. Steht allerdings die Anerkennung einer ausländischen Ehe in Frage, kommt § 1306 BGB wegen der Anwendung ausländischen Heimatrechts nicht zur Anwendung. Ein pauschaler *ordre public*-Verstoß hinsichtlich der ausländischen Mehrehe liegt nach h.M.

⁷⁵ BFHE 146, 39 (41); *Coester-Waltjen* (Fn. 73), S. 96.

⁷⁶ Zweifelnd auch: *Helms* (Fn. 25), S. 3; *Gruenbaum*, Foreign Surrogate Motherhood, *American Journal of Comparative Law* 2012, 475 (500) legt bei einem *forum shopping* einen strengeren *ordre public*-Maßstab zugrunde.

⁷⁷ BVerfGE 116, 243 (266); BGHZ 118, 312 (349); *v. Hein*, in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 6 EGBGB Rn. 190.

daher fern, wenn erstens für alle betroffenen Ehegatten⁷⁸ gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB ein polygames Ehestatut gilt, zweitens die polygame Ehe im Ausland geschlossen wurde und drittens alle Beteiligten, also sowohl Erst- als auch Zweitfrau, mit der Mehrfachehe einverstanden sind.⁷⁹ Wenn außerdem das deutsche Recht eine Ehe, die gegen das Verbot der Polygamie verstößt, nicht als inexistent⁸⁰, sondern gemäß § 1313 ff. BGB als gültige Ehe behandelt, führt die Anwendung deutschen Rechts zu einem mit dem ausländischen Recht übereinstimmenden Ergebnis, sodass insoweit kein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.

Fraglich ist, wie dieses Ergebnis mit der jüngsten Entwicklung, was Kinderehen anbelangt, zu vereinbaren ist. Auch hier könnte man oben genannte Argumente anführen. In analoger Anwendung der h.M. sprächen viele Gründe dafür, eine im Ausland wirksam eingegangene Minderjährigenehe auch in Deutschland anzuerkennen. Gleichwohl hat sich der Bundestag in seinem kürzlich ergangenen Beschluss dagegen entschieden.⁸¹ Eine Ehe, die mit Minderjährigen oder durch Zwang eingegangen wurde, sei aufgrund der fundamentalen Vorbehalte der deutschen Gesetze in §§ 237, 240 StGB, 1303 BGB nicht zu rechtfertigen.⁸² Sie widerspreche offensichtlich den rechtlichen, moralischen und ethischen Werturteilen der deutschen Rechtsordnung, weshalb der Bundestag das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt hat. Gerade im Hinblick auf die oftmals frauendiskriminierende Tendenz muslimischer Rechtsordnungen ist deshalb auch im Zuge der Einreise von Flüchtlingen zum Schutz ausländischer Frauen das Eheverbot der Doppelhe nach § 1306 BGB als Bestandteil des deutschen *ordre public* zur Geltung zu bringen.⁸³

⁷⁸ Zur Frage, wie der Fall zu behandeln ist, wenn nur der Ehemann und eine der beiden Frauen ein polygames Ehestatut besitzen, siehe *Coester*, in: MüKo-BGB XI (Fn. 26), Art. 13 EGBGB Rn. 69.

⁷⁹ *BVerwG*, JZ 1985, 740 (740 f.); *Spickhoff*, Eheschließung, Ehescheidung und ordre public, JZ 1991, 323 (326 f.); *Mankowski*, in: Staudinger, 2012, Art. 13 EGBGB Rn. 255.

⁸⁰ Gem. § 1314 Abs. 1 BGB kommt nur in insgesamt 3 Fällen bei deutschem Ehestatut rechtlich von vornherein keine Ehe zustande. In sonstigen Fällen, in denen der Akt der Eheschließung mit Rechtsmängeln behaftet war, liegt seit Abschaffung der Ehenichtigkeit in Deutschland 1998 keine Nichtehe, sondern allenfalls eine aufhebbare Ehe vor.

⁸¹ Beschluss v. 1.6.2017; siehe auch BT-Drucks. 18/1207: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/126/1812607.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

⁸² BT-Drucks. v. 17.2.2017, S. 15

⁸³ *Helms* (Fn. 25), S. 3.

c) Keine Aussetzung des ordre public zur Verhinderung hinkender Rechtsverhältnisse

Das Eingreifen des nationalen *ordre public* wird bisweilen in anerkennungsrechtlichen Fragen mit der Begründung abgelehnt, hinkende Rechtsverhältnisse vermeiden zu wollen und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in bestehende Rechtsverhältnisse zu wahren.⁸⁴ Tatsächlich erweist sich ein hinkendes Rechtsverhältnis für die betroffenen Personen oft als misslich; jedoch ist daran zu erinnern, dass der *ordre public* doch gerade als Korrektiv gegenüber den möglichen Nachteilen der Anwendung fremden Rechts fungiert und durch die Nichtanerkennung Spannungen innerhalb der eigenen Rechtsordnung verhindert.⁸⁵ Sobald unverzichtbare Rechtsgrundsätze der deutschen Rechtsordnung in Gefahr sind, so etwa die Wahrung der Eheschließungsfreiheit, werden hinkende Rechtsverhältnisse bewusst in Kauf genommen und gerade nicht zugunsten des Internationalen Privatrechts aufgegeben.⁸⁶ Würde der nationale Gesetzgeber diese unilaterale Steuerungsmethode nicht beibehalten, sondern zugunsten des internationalen Entscheidungseinklangs eine ausländische Ehe automatisch anerkennen, würde im Ergebnis diejenige Rechtsordnung mit den liberalsten Regelungen das nationale Recht bestimmen.⁸⁷ Um folglich nicht den nationalen Entscheidungseinklang dem internationalen Entscheidungseinklang zu opfern, sind hinkende Rechtsverhältnisse bei internationalen Mehrfachehen im Zweifel hinzunehmen. Nur so wird sich die Zahl polygamer Ehen in Deutschland reduzieren. Gerade diejenigen Staaten, die derzeit von der toleranten Haltung Deutschlands profitieren, könnte dies motivieren, geschlechtergerechte, dem Wohle der Frau entsprechende Eheformen zu etablieren.

II. Persönliche und wirtschaftliche Rechtsfolgen der Anerkennung

Die Anerkennung einer ausländischen Mehrehe in Deutschland bringt verschiedene Probleme auf Rechtsfolgenseite mit sich, die meist im Rahmen der materiell-rechtlichen Hauptfrage zu lösen sind und doppelte Nach- bzw. Vorteile einer Ehe betreffen. Welche Rechtsfolgen das im Einzelnen sind, richtet sich nach der ehewirkungsrechtlich zu qualifizierenden Regelung für das konkret geltend gemachte Begehren.⁸⁸ Die dabei angeordnete Rechtsfolge ist

⁸⁴ Bernitt, Die Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht, 2010, S. 39; Kropholler (Fn. 60), § 35 I S. 240 f.

⁸⁵ Bar/Mankowski, IPR, Band I, § 7 Rn. 258; Kropholler (Fn. 60), § 36 I S. 244.

⁸⁶ Beispiele hinkender Rechtsverhältnisse etwa bei: Kropholler (Fn. 60), § 35 III, S. 242; Hök, Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts, 2. Aufl. 2012, § 3 Rn. 17 und Dobrn, Die Kompetenzen der europäischen Gemeinschaft im internationalen Privatrecht, 2004, S. 14 ff.

⁸⁷ Sog. „race-to-the-bottom-Effekt“, siehe Thomale, Mietmutterchaft, S. 29 m.w.N.

⁸⁸ Rauscher (Fn. 6), Rn. 735.

erneut am *ordre public* zu messen und hat je nach Prüfungsergebnis Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Ehe.

1. Allgemeine Ehwirkungen und Sonderkollisionsnormen

Allgemeine Ehwirkungen, die das persönliche Verhältnis der Ehegatten untereinander sowie das Verhältnis zu Dritten umfassen, wie z.B. die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft oder die eheliche Aufgabenverteilung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, regelt das Ehwirkungsstatut mit Hilfe der „Kegel’schen Leiter“⁸⁹ in Art. 14 Abs. 1 EGBGB. Wegen seiner abnehmenden Bedeutung und Funktion als bloße Auffangregelung anlässlich zahlreicher Sonderkollisionsnormen⁹⁰ soll das Allgemeine Ehwirkungsstatut hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Für die Auseinandersetzung mit den angeordneten Rechtsfolgen ausländischer Mehrfachehen sind vielmehr Art. 15 EGBGB (Ehegüterrecht), die Rom III-Verordnung (Scheidungskollisionsrecht), Art. 5 Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) (nachehelicher Unterhalt) und Art. 25 f. EGBGB (Erbe) relevant.

2. Betrachtung der konkreten Rechtsfolgen: Widerspruch zum deutschen *ordre public*

Führen im Rahmen der Hauptfrage die jeweiligen Rechtsfolgen der nach ausländischem Recht geschlossenen Mehrehe zu einem untragbaren Ergebnis, kann die Anerkennung der Mehrehe in einem letzten Schritt immer noch zu versagen sein. Hierzu stellt sich die Frage, ob die konkreten Rechtsfolgen im Hinblick auf die Anerkennung der polygamen Verbindung in einem unerträglichen Widerspruch zum inländischen Recht und den darin enthaltenen Grundwertungen des deutschen Eherechts stehen. Das heißt, die Wirksamkeit der Ehe ist an dieser Stelle nicht abstrakt zu prüfen, sondern hängt davon ab, welche Rechtsfolge dies für das konkret geltend gemachte Begehren hat.⁹¹ Grundsätzlich gilt: Würde der *ordre public* im Einzelfall angewendet, kämen die Normen des ausländischen Rechts nicht zur Anwendung, sofern das ausländische Recht keine andere Regelung enthält. Die so entstandene Regelungslücke wäre durch deutsches Recht zu schließen, da der deutsche *ordre public* im Ergebnis keine vom deutschen Sachrecht abweichende Norm zuließe und daher nur auf ein Verbot der Mehrehe verweisen könnte. Vom Ehehindernis

⁸⁹ *Mankowski*, in: Staudinger (Fn. 79), Art. 14 EGBGB Rn. 20 spricht von einer „modifizierten Kegel’schen Leiter“, weil nur das Anknüpfungsprinzip, nicht jedoch alle Stufen, seinen Vorschlägen entsprechen.

⁹⁰ BGHZ 183, 287 (294, Rn. 19); *Andrae* (Fn. 60), § 3 Rn. 38.

⁹¹ *Sturm*, Eheschließungen im Ausland, StAZ 2005, 1 (13); *LG Frankfurt*, FamRZ 1976, 217 (217); *Thorn*, in: Palandt (Fn. 68), Art. 6 EGBGB Rn. 6.

der Mehrehe und deren Aufhebbarkeit in der Rechtsfolge ist folglich auszugehen. Im Folgenden werden einzelne, insbesondere für die *ordre public*-Prüfung nennenswerte Rechtsfolgen näher betrachtet.

a) *Rechtsfolgen im Öffentlichen Recht*

aa) Witwenrente

Grundsätzlich wird im Öffentlichen Recht, konkret im Sozialrecht, die im Ausland wirksam geschlossene Mehrehe insofern anerkannt, als Ansprüche auf vom Ehemann geleistete Beiträge betroffen sind.⁹² So werden beispielsweise nach §§ 46 SGB VI, 34 Abs. 2 SGB I Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwen- oder Witwerrenten anteilig aufgeteilt.⁹³ Begründet wird diese Entscheidung mit der Tatsache, dass gerade für Witwen, die zuvor – etwa wegen der Kindererziehung – keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgingen, die Hinterbliebenenrente wirtschaftlich von existentieller Bedeutung sei.⁹⁴ Zudem sollen die Sozialkassen durch eine Übernahme der Existenzsicherung von Zweit- und/oder Drittfrau nicht zusätzlich belastet werden. Problematisch, und scheinbar nicht zu Ende gedacht, sind in diesem Zusammenhang allerdings solche Fälle, in denen der verstorbene Ehemann mit bis zu vier Ehefrauen verheiratet war. Nach Aufteilung des gesetzlichen Rentenanspruchs werden die verbleibenden Mittel dann geradezu regelmäßig nicht ausreichen, um den Lebensbedarf jeder der Frauen zu decken – und der Steuerzahler muss letztlich doch für Sicherung des Existenzminimums aufkommen.

bb) Gesetzliche Familienversicherung

Nach § 10 SGB V sind innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Ehegatten neben Kindern beitragsfrei familienversichert. Voraussetzung ist dabei eine bestehende wirksame Ehe. Bis 2005 war es aufgrund der Anerkennung von im Ausland geschlossenen polygamen Ehen gängige Praxis, dass auch Zweit- und Drittfrauen eines Mannes beitragsfrei mitversichert wurden.⁹⁵ Entgegen der bisherigen Praxis wurde seitdem allerdings von Bundesregierung und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit (BMGS) eine restriktive Auslegung des Ehebegriffs in § 10 SGB V gefordert. Nach Meinung des BMGS schließe § 34 Abs. 1 SGB I die Familienversicherung nach § 10 SGB V für Zweit- und Drittfrauen ausdrücklich aus. Zwar sei die im Ausland wirksam geschlossene polygame Ehe im Inland anzuerkennen, sie habe aber keine

⁹² Siehe dazu: BVerfGE 61, 324 (326).

⁹³ Siehe dazu: BSG, Beschluss v. 29.8.2006 - B 13 R 7/06 R, BeckRs 2009, 6531.

⁹⁴ BVerfGE 61, 324 (332).

⁹⁵ Gerlach, in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB, 2017, § 10 SGB V Rn. 15a.

gleichwertige Entsprechung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches.⁹⁶ Dies erscheint widersprüchlich. Einerseits will man also die Anerkennung der im Ausland geschlossenen polygamen Ehe im Inland zuzulassen, andererseits aber könnten diese keine Ansprüche nach dem SGB begründen, weil sie nicht dem deutschen Verständnis des Ehebegriffs entsprächen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass dies der vergebliche Versuch ist, zwei sich fundamental widersprechenden Interessen zugleich gerecht zu werden.

cc) Ehegattennachzug

Der Gesetzgeber hat das Problem des Ehegattennachzugs bei einer Mehrehe offensichtlich erkannt. Er hat den Fall sogar ausdrücklich in § 30 Abs. 4 AufenthG geregelt. Hiernach besteht bei wirksamer (Mehr-)Eheschließung nach §§ 27 Abs. 1, 30 Abs. 4 AufenthG nur insoweit ein Nachzugsrecht, als in Deutschland, entsprechend dem hiesigen Leitbild und geschützt von Art. 6 Abs. 1 GG, die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten geführt wird.⁹⁷ Eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bekommt folglich nur *ein* Ehegatte, nicht ein weiterer, im Ausland hinzugeheirateter Partner. In der Praxis kommt es dennoch häufig zum Nachzug weiterer Ehefrauen, so z.B., wenn die Kinder der Eheleute bereits in Deutschland sind, die Mutter Elternnachzug nach § 36 AufenthG beantragt und die Beteiligten sich auf den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG berufen.⁹⁸ Oder wenn ein Ausländer zwar in Mehrehe mit zwei Frauen verbunden ist, er aber „offiziell“ nicht mehr mit der ersten Ehefrau im Bundesgebiet zusammenlebt. Beantragt er im Nachgang eine Aufenthaltserlaubnis für den weiteren Ehegatten, ist unklar, ob der Ausschluss aus § 30 Abs. 4 AufenthG trotzdem greift.⁹⁹ Zwar kann die Verweigerung des Familiennachzuges der Mutter bzw. zweiten Ehefrau gerechtfertigt sein, wenn etwa die Einheit der ausländischen Familien auch im gemeinsamen Herkunftsland hergestellt werden kann und die Beteiligten nicht darauf vertrauen konnten, dass auch einer zweiten Ehefrau der Nachzug gestattet würde.¹⁰⁰ Mithilfe des § 30 Abs. 4 AufenthG kann jedoch nicht verhindert werden dass der zweiten Ehefrau auf einer anderen Rechtsgrundlage ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist,¹⁰¹ insbesondere, wenn es keine nachprüfbaren Dokumente gibt oder

⁹⁶ Gerlach, in: Hauck/Noftz (Fn. 95), § 10 SGB V Rn. 15a.

⁹⁷ Finger, Doppel- und Mehrehen – Voraussetzungen und Rechtsfolgen, FuR 2008, 419 (420).

⁹⁸ BVerwG, JZ 1985, 740 (740 f.); OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2005 – 10 LB 84/05.

⁹⁹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Scharia und Grundrechte von Frauen in der Bundesrepublik, 2008, S. 11.

¹⁰⁰ BVerwG, JZ 1985, 740 (741).

¹⁰¹ So z.B. in dem Fall des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.3.2004 – 10 A 11717/03 oder OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2005 – 10 LB 84/05.

die polygame Ehe mit einer Frau geschlossen wird, die ohnehin schon eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

b) Rechtsfolgen im Zivilrecht

aa) Unterhalt bei Trennung, § 1361 BGB

Macht eine Zweitfrau einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann während einer bestehenden Ehe geltend, z.B. nach einer Trennung, so unterliegt dieser gemäß Art. 3 und 5 HUP dem deutschen Recht, wenn die anspruchstellende Ehefrau ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Voraussetzung für den Anspruch ist jedoch, dass eine Ehe zwischen ihr und dem Beklagten zustande gekommen ist. Um der Ehefrau ihren Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB nicht zu entziehen, wird das Gericht daher versucht sein, die Auslandshe zu bejahen, auch wenn eine Mehrehe offensichtlich ist. Die Frau soll im Vertrauen auf den Bestand ihrer Ehe nicht schutzlos sein, insbesondere wenn diese Ehe schon viele Jahre im Ausland so gelebt wurde.¹⁰² In jüngster Zeit mehren sich allerdings Fälle, in denen das System des deutschen Sozialstaates von Familien mit polygamen Strukturen ausgenutzt wird, um unberechtigt Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Taktik der Zweit- und Drittfrauen besteht darin, im Jobcenter zu behaupten, sie seien alleinstehend und arbeitslos und wüssten nicht, wer der Vater ihrer Kinder ist. So entstehen meist Ansprüche auf eine Grundfinanzierung aus Wohngeld, Arbeitslosengeld II und Alleinerziehendenzuschlag. Dies funktioniert, weil es in Deutschland, wie in vielen anderen europäischen Staaten, keine Möglichkeit gibt, die Existenz islamisch-religiöser Ehen zu ermitteln, zumal das deutsche Recht die Frauen nicht dazu verpflichtet, die Behörden über ihren Familienstand zu informieren. Dies schafft Probleme, insbesondere mit der Bereitschaft deutscher Bürger, Auslandsmehrehe zu akzeptieren.¹⁰³

bb) Erbe

Auch das Erbe wird, ähnlich wie bei der erwähnten Witwenrente, nach geltender Rechtsprechung im Falle einer Mehrehe zwischen den Witwen anteilig aufgeteilt. Auf den ersten Blick gerecht, lässt sich jedoch auch an dieser Regelung unter Berücksichtigung des Schutzgedankens der Ehefrauen zweifeln. Wenn z.B. aufgrund einer iranischen Staatsangehörigkeit des Erblassers gemäß Art. 8 Abs. 3 des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens von 1954

¹⁰² BVerfGE 61, 324 (331).

¹⁰³ Vgl. dazu <https://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migrantinnen-Parallelgesellschaft.html> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

iranisches Erbrecht Anwendung findet¹⁰⁴, haben die Frauen wegen der Ungleichbehandlung von Frauen im iranisch-schiitischen Erbrecht¹⁰⁵ mit großer Wahrscheinlichkeit kaum etwas von ihrem Erbe, wenn dieses dann auch noch unter den Ehefrauen aufgeteilt wird. Dieses Ergebnis wirft die Frage auf, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Frauen von vornherein von dem sog. „Führungsrecht“¹⁰⁶ des Ehemannes zu befreien und sie stattdessen bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und so zu ihrer finanziellen sowie sozio-kulturellen Unabhängigkeit beizutragen.

c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis erkennen deutsche Gerichte die ausländische Mehrehe in den meisten Fällen schlicht aus Gründen der Schadensminimierung an. Zwar widerspreche eine Doppelehe den öffentlichen Vorstellungen und Grundwerten einer monogamen Lebensweise und trage zur Geschlechterdiskriminierung bei. Letztlich gebe es jedoch „mannigfache Formen des Zusammenlebens“, die grundsätzlich zu tolerieren seien. Insbesondere wenn der Frau dadurch vermögenswerte Rechte wie Unterhalt, Erbe und Rente entstehen und so letztlich die Sozialkassen geschont würden.¹⁰⁷

3. Stellungnahme

Der Anerkennung von Mehrehen aus Billigkeitsgründen kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und auf das Bedürfnis klarer Abgrenzungskriterien zu familienrechtlichen Statusverhältnissen kann eine Ausnahme nach Billigkeitsgesichtspunkten nicht unterstützt werden, es sei denn, es gäbe ausdrückliche Regelungen, die eine Prüfung im Einzelfall anordnen.¹⁰⁸ Auch darf der familienrechtliche Status einer Person nicht davon abhängig gemacht werden, zu welchem wirtschaftlichen Ergebnis die Rechtsprechung im jeweiligen Fall führt. Ethische Grundfragen wie die Zulassung der Doppelehe können legitimer- und in sachgerechter Weise nur vom Gesetzgeber auf Grund eines gesamtgesellschaftlichen Diskurses entschieden werden. Die Funktion des *ordre public* darf deshalb nicht unter dem Vorwand, sachgerechte Differen-

¹⁰⁴ Lorenz, in: BeckOK-BGB, Stand: 24.10.2017, Art. 25 EGBGB Rn. 11; *OLG Hamm*, IPRax 1994, 49 ff.

¹⁰⁵ Nach iranisch-schiitischem Erbrecht steht dem Ehemann ein doppelt so hoher Erbteil zu wie der Frau, vgl. *OLG Hamm*, IPRax 1994, 40 (53); siehe *Kadivar*, Gottesrecht und Menschenrechte, 2017, S. 301 f. m.w.N.

¹⁰⁶ Vgl. § 1114 Iranisches Zivilgesetzbuch.

¹⁰⁷ *BVerwG*, JZ 1985, 740 (741); ähnlich *VG Gelsenkirchen*, FamRZ 1975, 338 (339 f.); *LG Frankfurt*, FamRZ 1976, 217 (217).

¹⁰⁸ So bereits *BHG*, NJW 2014, 61 (61 ff.).

zierungen und Einzelfallgerechtigkeit¹⁰⁹ zuzulassen, missbraucht werden, um rechtlich und ethisch Etabliertes durch wirtschaftlich Gewolltes zu ersetzen.

a) *Rechtliche Bedenken*

Das Verbot der Mehrehe ist Ausfluss von Art. 6 Abs. 1 GG, dem als wesentlicher Grundsatz das „abendländische“ Bild der Einehe zugrunde liegt.¹¹⁰ Art. 6 Abs. 1 GG stellt darüber hinaus die Ehe und Familie unter besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und gibt dem Staat die Pflicht auf, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen anderer zu schützen und sie in geeigneter Weise zu fördern.¹¹¹ Mehrehen entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Ehebild. Sie sollten daher, auch wenn sie von den Beteiligten im Ausland eingegangen wurden, nicht vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG erfasst werden. Vielmehr ist an den Staat zu appellieren, seiner Schutzpflicht mittels *ordre public* Rechnung zu tragen.¹¹² Tut er dies nicht, untergräbt die inländische Duldung einer Doppelehe das Vertrauen potentieller deutscher Ehepartner in den verfassungsrechtlich begründeten Schutz der Einehe.¹¹³ Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass fremde, uns unvertraute kulturelle Werte respektiert werden müssen. Diese vorgeschobene Toleranz, ganz im Gegenteil, der Beweis einer andauernden Ignoranz gegenüber den schädlichen Folgen, die die Polygamie hat. Nicht nur, was die finanziellen Kosten für den Staat betrifft, sondern auch für die muslimischen Frauen und Kinder, deren Rechte zu unterstützen die breite Meinung in Literatur und Rechtsprechung vorgibt.¹¹⁴

Insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Geschlechterdiskriminierung in Art. 8 EMRK sowie in Art. 16 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau erscheint die Anerkennung einer Mehrehe als offenkundiger Bruch der in beiden Konventionen verankerten Frauenrechte und deshalb sehr bedenklich.¹¹⁵ In letzterer heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der

¹⁰⁹ *Jayne*, Methoden der Konkretisierung des *ordre public* im Internationalen Privatrecht, 1989, S. 32 ff.

¹¹⁰ BVerfGE 29, 166 (176); 62, 323 (330); *Coester-Waltjen* in: v. Münch/Kunig, 6. Aufl. 2012, Art. 6 GG Rn. 8; *Spickhoff* (Fn. 79), S. 323.

¹¹¹ BVerfGE 105, 313 (346); *Schmitt-Kammler*, in: Sachs, 7. Aufl. 2013, Art. 6 GG Rn. 30.

¹¹² *Scholz*, Islamrechtliche Eheschließung und deutscher *ordre public*, ZJS 2010, 325 (327).

¹¹³ Vgl. *AG Hanau*, FamRZ 2004, 949 (949 f.).

¹¹⁴ So z.B. *OVG Rheinland-Pfalz*, Urt. v. 12.03.2004 – 10 A 11717/03 oder *OVG Lüneburg*, Urt. v. 29.11.2005 – 10 LB 84/05.

¹¹⁵ Im Ergebnis ähnlich: *Bergmann*, Polygamic: Europe's Hidden Statistic, <https://www.gatestoneinstitute.org/8199/polygamy-europe> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte: a) gleiches Recht auf Eheschließung [...]“¹¹⁶. Anstatt die verankerten Menschenrechte effektiv mit unseren Mitteln des Rechts durchzusetzen, verbirgt die Tatsache, Doppel- und Mehrfachehen einerseits in Deutschland zu verbieten, zeitgleich aber die Eingehung einer solchen im Ausland durch Nicht-Deutsche stillschweigend zu dulden, eine untragbare Doppelmoral. Auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 2 GG ist die Anerkennung diskussionswürdig. Letztlich werden Deutsche im Zeitpunkt der Eheschließung gegenüber Ausländern diskriminiert, wenn diese eine voll wirksame Ehe in der gewählten Form schließen und im Inland führen können, Deutsche jedoch dem Verbot in § 1306 BGB unterliegen.¹¹⁶

Auch verletzt das Eingehen einer Mehrehe die Menschenwürde der Frauen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, was durch eine Anerkennung der Mehrehe in Deutschland stillschweigend geduldet wird. Im Hinblick auf die Vermeidung von Geschlechterdiskriminierung ist eine Anerkennung der polygamen Eheform, auch international, ganz klar abzulehnen. Infolgedessen ist darauf hinzuweisen, dass dem nationalen *ordre public* nicht allein die Funktion zukommt, nationale Grund- und Werteentscheidungen in der sozialen Wirklichkeit abzusichern, sondern diese auch auf internationaler Ebene als strategisch disponibel zu erhalten.¹¹⁷

Letztlich sind es nicht die europäischen Staaten allein, die durch Gestaltung ihres Internationalen Privatrechts hinkende Rechtsverhältnisse vermeiden können. Dies kann ebenso durch restriktivere Regelungen im Heimatstaat der Betroffenen geschehen, besonders, wenn man jene Staaten durch eine drohende Nicht-Anerkennung dazu bewegen kann, an ihrer aktuellen Gesetzgebung etwas zu ändern.

b) Ethische Bedenken

Auch ethisch ist die Anerkennung einer ausländischen Mehrehe problematisch. Man mag unterstellen, dass die Frauen freiwillig und aus Überzeugung im Heimatland eine Mehrehe eingehen. In Wahrheit werden es i.d.R. wohl eher Tatsachen, wie finanzielle Not, Angst vor sozialem Abstieg oder andere – mitunter kulturell-religiös orientierte – Zwangslagen einer Frau sein, die Anreiz für das Eingehen einer Mehrehe sind. Die Frau muss i.d.R. bereits durch das

¹¹⁶ Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 21.7.2010 – 1 BvL 11, BeckRS 2010, 52581.

¹¹⁷ Ähnlich argumentiert *Thomale* (Fn. 87), für einen restriktiveren Umgang mit der Anerkennung von ausländischen Leihmutterchaftsfällen, S. 29 und 78.

patriarchalische Gesellschaftssystem ihre geschlechtsbedingte Unterdrückung ertragen, was durch eine polygame Eheschließung zusätzlich verstärkt wird, indem sie akzeptieren muss, „eine von vielen“ zu sein.¹¹⁸ Bisweilen herrscht unter den einzelnen Ehefrauen eine familieninterne Rangfolge, die sich bis auf die Kinder erstreckt. Damit wird nicht nur die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, sondern auch zwischen Ehepartnern und letztlich zwischen Menschen überhaupt, ignoriert.

Statt solidarisch die Rechte der Frau im modernen Zeitalter gegen deren Verletzung zu schützen, führt die Gegenmeinung das gewandelte Bild einer Beziehung ins Feld. Das Verständnis der Gesellschaft, wie – und vor allem mit wie vielen – Menschen man eine Beziehung führt oder wie man seine Ehe auslebt, sei im Laufe der Jahre weitaus liberaler geworden.¹¹⁹ Ausgerechnet hier setzt der *ordre public* an. Denn auch der *ordre public* orientiert sich an den Vorstellungen der gegenwärtigen Gesellschaft und ist deshalb wandelbar. Die weltweite politische Lage bringt ethische Grundfragen zurück in die gesellschaftliche Debatte und lässt uns im Zuge aktueller Migrationsbewegungen unsere Werte und schützenswerten Prinzipien neu überdenken. Polygame Ehen sollten deshalb unter Berücksichtigung des Prinzips der freiwilligen Einehe und entsprechend dem aufgrund steigender Zahlen von Kinderehen ergangenen aktuellen Verbots-Beschluss des Bundestages¹²⁰ künftig nicht länger toleriert werden.

F. Mögliche Lösungsansätze

Den unzufriedenstellenden Ergebnissen im Umgang mit ausländischen Mehrfachehen und damit verbundenen Konflikten in der Rechtspraxis, insbesondere durch die Herausforderungen der aktuellen Migrationsbewegungen, kann deshalb nur durch gesetzliche Reformen auf nationaler Ebene begegnet werden.

I. Vorschlag von Justizminister *Heiko Maas*

„Das Recht ist für alle gleich, ob hier aufgewachsen oder neu“, sagte *Heiko Maas*, Justizminister der 18. Legislaturperiode des deutschen Bundestages, zum Thema Polygamie in einem Interview der BILD-Zeitung vom 14.6.2016 anlässlich der anhaltenden Flüchtlingskrise. Aus diesem Grund appellierte er an die Behörden, Zwangsehen und Polygamie auch bei Flüchtlingen nicht anzuerkennen. Niemand, der zu uns kommt, habe das Recht, seine kulturelle

¹¹⁸ *Altman/Ginat* (Fn. 17), S. 341.

¹¹⁹ *Bousrouf/Frasseke* (Fn. 8), S. 424.

¹²⁰ Vgl. zu diesem www.faz.net/aktuell/politik/inland/kabinett-beschliesst-verbot-von-kinderehen-14958096.html (zuletzt abgerufen am 24.10.2017).

Verwurzelung oder seinen religiösen Glauben über unsere Gesetze zu stellen.¹²¹ Im Ansatz richtig, ist der Vorschlag von Justizminister *Maas* im Ergebnis zu pauschal. Ein bundesweiter Stopp der Anerkennung jeglicher Mehrehen wird der differenzierten und komplexen Rechtslage im Internationalen Privatrecht nicht gerecht. Vielmehr muss das Verbot von Doppel- und Mehrehen im Inland mit Hilfe einer abgestuften Auswahl an Maßnahmen und Sanktionen begleitet werden, die genug Raum lassen, dem Interesse der verheirateten Frauen Rechnung zu tragen. Daher ist davon abzuraten, das Doppeleheverbot ausdrücklich dem *ordre public* zuzuordnen, um so eine konsequente Anwendung des *ordre public*-Vorbehalts auf Mehrehen zu garantieren. Zwar ist es der *ordre public*, der dem Richter ein Institut an die Hand gibt, um im Ergebnis sachgerechte Differenzierungen und Einzelfallgerechtigkeit in seinen Entscheidungen zuzulassen.¹²² Allerdings entspricht das ausdrückliche Festschreiben von *ordre public*-Vorbehalten in nationalen Sachnormen nicht der Struktur, der Systematik und dem üblichen Vorgehen des deutschen Gesetzgebers.¹²³ Dieser zieht regelmäßig vor, sachrechtlich geprägte Kollisionsnormen statt international geprägte Sachnormen zu erlassen.¹²⁴

II. Reform des Art. 13 Abs. 1 EGBGB

Deshalb finden sich in jüngerer Zeit viele Vertreter, die ausländische Ehen nicht länger dem Staatsangehörigkeitsprinzip, sondern dem gewöhnlichen Aufenthalt der Verlobten unterwerfen wollen.¹²⁵ Besonders die Integration der Familie in die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Beziehungen des Aufenthaltsstaates erfordere es, statt auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Familienmitglieder abzustellen.¹²⁶ Nicht nur berücksichtigte das die gegenwärtige Lebenssituation der Personen in Form des aktuellen Umgebungsrechts¹²⁷ und trage so, gerade im Zeitalter der Massenmigration, zur Integration in die Privatrechtsordnung des Aufnahme staates bei.¹²⁸ Auch könne es zur Eindämmung von Zwangs- und Kinderheirat sowie Polygamie beitragen. Indem das Ehestatut nicht länger an das Heimatrecht, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt der Verlobten angeknüpft

¹²¹ Siehe dazu <http://www.bild.de/politik/aktuelles/maas-keine-erkennung-fuer-zwangsehen-und-46294704.bild.html> (zuletzt abgerufen am 24.10.2017).

¹²² *Jayme* (Fn. 109), S. 32 ff.

¹²³ *Thomale* (Fn. 87), S. 94.

¹²⁴ *Ebd.*

¹²⁵ So z.B. *Andrae* (Fn. 60), § 1 Rn. 50; *Coester-Waltjen*, Reform des Art. 13 EGBGB, StAZ 2013, 10 (17); *Rentsch*, Die Zukunft des Personalstatuts im gewöhnlichen Aufenthalt, ZEuP 2015, 288 (288 ff.).

¹²⁶ *Andrae* (Fn. 60), § 3 Rn. 39.

¹²⁷ *Rentsch*, Der gewöhnliche Aufenthalt, 2017, S. 63.

¹²⁸ Vgl. RL (EG) 2004/38, Erwägungsgrund 18.

wird, könnte der Anwendungsbereich deutschen Eheschließungsrechts zumindest auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen ausländische Staatsangehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits in Deutschland bereits begründet haben und erst anschließend die Entscheidung treffen im In- oder Ausland zu heiraten. Da die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen in Fragen der Anerkennung dann deutschem Recht unterfielen, käme im Fall einer polygamen Verbindung § 1306 BGB zum Tragen und eine Zweitehe wäre aufhebbar. Indes würde das die Problematik leider nur im Ansatz entschärfen. Nicht von dieser Regelung umfasst wären nämlich die weitaus problematischeren Fälle, in denen polygame Verbindungen im Ausland bereits in der Vergangenheit, vor der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland, geschlossen wurden. Diese Ehen genossen weiterhin Bestandsschutz. Daher sind weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig.

III. Deutsches Verbot der Doppelehe als international zwingende Eingriffsnorm

Folgte man *Savigny*, der die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dem „Sitz“ des Rechtsverhältnisses durch „Gesetze von streng positiver, zwingender Natur“ einzuschränken versuchte, würde das im deutschen Sachrecht geltende Verbot der Doppelehe (§§ 1306 BGB, 172 StGB) als international zwingende Eingriffsnorm behandelt und wäre auch im Ausland berücksichtigungsfähig. Zwingende Gesetze können, so *Savigny*, zum einen auf sittlichen Gründen oder „auf Gründen des öffentlichen Wohls (*publica utilitas*)“ beruhen.¹²⁹ Beispielhaft nennt er als einen sittlich fundierten Grund Ehegesetze, welche die Polygamie verbieten. So schreibt *Savigny*: „Schließt also das Gesetz unseres Staates die Polygamie aus, so muss unser Richter auch der polygamischen Ehe solcher Ausländer, deren Landesgesetz sie zulässt, den Rechtsschutz versagen.“¹³⁰

Obwohl es grundsätzlich jedem Staat innerhalb der völker- und europarechtlichen Grenzen freisteht, bestimmte Normen für international zwingend zu erklären¹³¹, ist dies in der Praxis die Ausnahme. Auch die Regelungen zum Polygamieverbot enthalten keinen ausdrücklichen internationalen Geltungswillen, sodass dieser durch Auslegung zu ermitteln ist. Die Voraussetzungen zeigt für das – hier grundsätzlich nicht einschlägige – Vertragsrecht exemplarisch Art. 9 Abs. 1 Rom-I-VO auf, wonach die Norm nicht dem Interessenausgleich zwischen den Parteien, sondern einem überindividuellen öffentlichen Interesse, insbesondere der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Organi-

¹²⁹ *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band VIII, 1849, S. 36.

¹³⁰ *Ebd.*

¹³¹ *Kropholler* (Fn. 60), S. 497; *Kienle*, IPR, Rn. 186.

sation des Staates dienen muss.¹³² Außerdem muss die Norm zumindest ihrer Zielsetzung nach einen internationalen Geltungsanspruch sowie einen hinreichenden Inlandsbezug haben.¹³³ Bei Menschen, die nach Deutschland immigriert sind und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der unmittelbare Inlandsbezug unschwer zu bejahen. Wie oben gezeigt¹³⁴, statuiert der Gesetzgeber zudem mit dem deutschen Aufhebungsgebot einer Doppelehe eine allgemeine rechtsethische und moralische Grundanschauung, die vor allem darauf abzielt, das Prinzip der Einehe zu schützen, Ehegatten nicht zu einem Objekt eines Rechtsgeschäfts zu machen sowie psychische Konflikte für alle Beteiligten zu vermeiden.¹³⁵ Das Bigamie- bzw. Polygamieverbot verfolgt mithin einen öffentlichen, außenprivatrechtspolitischen Zweck. Dieser Auslegung folgend, könnte also bei der deutschen Nichtigkeitsanordnung von einer international zwingenden Norm auszugehen sein, die im Ergebnis auch ausländischen Ehen entgegensteht.

IV. Änderung der Rechtsfolge in § 1306 BGB

Weiterhin ist die Abschaffung der automatischen Nichtigkeit einer Ehe im Zuge der Neuordnung des Eheschließungsrechts von 1998 rückgängig zu machen und eine entsprechende alternative *ex nunc*-Nichtigkeit für den Verstoß gegen das Eheverbot der Doppelehe als Rechtsfolge, ähnlich dem Vorbild Österreichs¹³⁶, in § 1306 BGB zu integrieren. Die Vereinheitlichung der Folgen rechtsfehlerhafter Eheschließungen hat im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Mehrehen mehr Probleme geschaffen als Lösungen bereitgestellt. Nicht zuletzt, weil gerade die Tatsache, dass eine Doppelehe nicht nichtig, sondern nur aufhebbar ist, von zahlreichen Anerkennungsbefürwortern als Argument angeführt wird, den *ordre public* im Ergebnis nicht zu berücksichtigen. Anders als zum Teil behauptet, ist es auch nicht unbillig, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten dem öffentlichen Anschein nach verheiratet waren, rechtlich als „nicht gewesen“¹³⁷ zu qualifizieren. Schließlich

¹³² Vgl. *Thorn*, in: Palandt (Fn. 68), Art. 9 Rom I-VO Rn. 5.

¹³³ Zu den Voraussetzungen ausführlich: *Kropholler* (Fn. 60), § 52 IX S. 498; a.A. ist *Rauscher* (Fn. 6), Rn. 1272, wonach „höchst ausnahmsweise“ eine Eingriffsnorm auch ohne Inlandsbezug angewendet werden darf.

¹³⁴ Siehe unter **C. II. 1.** und **2.**

¹³⁵ BT-Drucks. 13/4898, S. 13 f.; *Bousroy/Frassek* (Fn. 8), S. 409 ff.

¹³⁶ In § 8 Österreichisches EheG heißt es: „Keiner darf eine Ehe eingehen, wenn seine frühere Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde.“

¹³⁷ So jedoch die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen v. 17.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02242017_Stellungnahme_DIMR_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

gibt es objektive Gründe, eine polygame Eheschließung in Deutschland bzw. Europa zu untersagen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber Regelungen wie § 1306 BGB oder § 172 StGB wohl kaum getroffen. Durch die Alternativität von Nichtigkeit bzw. Aufhebbarkeit ist dem Richter ein Mittel an die Hand gegeben, die Lage der Beteiligten entsprechend zu würdigen und für den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung seiner Rechtsfolgen eine *ex-nunc* oder *ex-tunc* Nichtigkeit anzuordnen. Dies stünde auch im Einklang mit dem Unionsrecht: Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a Brüssel-IIa-VO sind deutsche Gerichte jedenfalls dann für die Auflösung einer Ehe zuständig, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

V. Einführung eines Spezialgesetzes mit Anordnung einer Entschädigung

Auch wenn eine Lösung aus dem vorhandenen Normenbestand grundsätzlich vorzuziehen ist, ist eine Spezialregelung im autonomen IPR in Erwägung zu ziehen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, Frauen, die auf den Bestand ihrer Ehe und damit auf das Vorliegen insbesondere vermögens-, erb- und unterhaltsrechtlicher Ansprüche vertraut haben, auch in Zukunft ausreichend finanziell abzusichern. Diese Spezialregelung könnte eine Einzelfallprüfung der konkreten Rechtsfolgen anordnen, sodass bei der richterlichen Abwägung z.B. Hintergründe der Eheschließung, Dauer der Ehe und Vorhandensein gemeinsamer Kinder Berücksichtigung finden. Dem Ergebnis dieser Einzelfallprüfung folgend, könnte dann der Ehefrau zum Schutz ihrer Rechte ein Anspruch gegen den Ehemann in Form einer Ausgleichszahlung zuzusprechen sein, der sich an den finanziellen und wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung orientiert. Nur so kann verhindert werden, dass der Steuerzahler für die Nicht-Anerkennung der Ehe aufkommen muss. Auch deshalb muss zwingend gewährleistet werden, dass die betroffenen Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden.

VI. Rein religiös geschlossene Mehrehen sanktionieren

Schließlich ist zu erwägen, auch die rein religiöse Eheschließung einer Mehrfachehe zu verbieten. Ähnlich einem Vorschlag innerhalb der politischen Debatte um Minderjährigenehen¹³⁸ könnten auch in diesem Fall Geistliche, die das Verbot der Mehrehe missachten, mit einem Bußgeld belegt werden. Zwar sind „Imam-Ehen“ rechtlich betrachtet unwirksam, tatsächlich lösen sie bei den Beteiligten aber offensichtlich beachtlichen sozialen Druck und ein Gefühl der

¹³⁸ Vgl. dazu <https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/kinderehe-103/> (zuletzt abgerufen am 12.12.2017).

Verbindlichkeit aus. Eine Reduzierung der religiösen Ehen wäre daher zu begrüßen.

G. Abschließendes Fazit

Die Problematik inländischer bzw. ausländischer Mehrfachehen betrifft in ihrem Kern einen zentralen Konflikt rechtsethischer Überzeugungen. *De lege lata* müssen inländische Vorstellungen einer gerechten und gleichberechtigten Ehe zu Gunsten des internationalen Ehebestandsschutzes zurücktreten, um *ex post* die vermeintlich fatalen Konsequenzen einer gerichtlich angeordneten Eheaufhebung für die beteiligten Ehefrauen so gering wie möglich zu halten. Zwar gibt der Gesetzgeber im deutschen Recht ausdrücklich vor, jede Form der Doppel- und Mehrfachehe abzulehnen, schützt die Einehe sogar als Grundprinzip in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dennoch wenden deutsche Richter die Vorbehaltsklausel des *ordre public*, insbesondere aus falsch verstandenen Schutzabsichten gegenüber den betroffenen Ehefrauen, sehr großzügig an. In der Praxis kommt es daher regelmäßig zur Anerkennung polygamer Ehen und den mit ihr verbundenen Rechtsfolgen für Staat und Gesellschaft. Diese gegenwärtige Rechtslage ist unbefriedigend und daher nicht hinzunehmen. *De lege ferenda* sollten deshalb Mehrehen, auch wenn sie im Ausland geschlossen wurden, am deutschen *ordre public* scheitern und aufhebbar sein. Das Ehestatut in Art. 13 EGBGB sollte statt an die Staatsangehörigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden, sodass der umständliche Weg über den *ordre public* bei polygamen Ehen im Inland vermieden werden kann. Um den Einzelfällen gerecht zu werden, insbesondere den Frauen, die auf den Bestand der Ehe und die mit ihr verbundenen Rechtsfolgen vertraut haben, sollte eine Spezialregelung in Form eines Entschädigungsanspruchs Abhilfe schaffen.

H. Zusammenfassung in Thesenform

(1) In Deutschland ist die Eheform der Polygamie verboten. Nach § 1306 BGB ist die Eheschließung mit einem bereits verheirateten Partner nicht zulässig. § 172 StGB ahndet Verstöße mit bis zu dreijähriger Freiheitsstrafe.

(2) Bei Ehen zwischen ausländischen Staatsangehörigen bestimmen sich die sachlichen Eheschließungsvoraussetzungen für jeden Verlobten gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Verweis auf ausländisches Recht wird bei Ehen im Inland nach h.M. jedoch über den *ordre public* korrigiert, wenn es sich bei den Nupturienten um bereits Verheiratete handelt. Ein Standesbeamter, der nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB i.V.m. mit § 1310 BGB an der Eheschließung notwendigerweise

mitwirken muss und nach § 13 PStG verpflichtet ist, Ehehindernisse zu prüfen, würde eine bereits verheiratete Person nicht trauen.

(3) Im Ausland geschlossene Ehen genießen im Inland grundsätzlich Bestandschutz, wenn nach dem Heimatrecht der Eheschließenden eine Ehe rechtmäßig geschlossen wurde. Die kollisionsrechtliche Anerkennung steht allerdings unter dem Vorbehalt des deutschen *ordre public*.

(4) Obwohl das Führen einer Mehrehe mit den inländischen Grundwerten, insbesondere dem Prinzip der Einehe in Art. 6 Abs. 1 GG sowie der Geschlechtergleichbehandlung in Art. 3 Abs. 2 GG nicht in Einklang steht, wenden deutsche Gerichte die Vorbehaltsklausel des *ordre public* insbesondere aus falsch verstandenen Schutzabsichten gegenüber den betroffenen Ehefrauen sehr großzügig an, sodass es praktisch nie zu einer Ablehnung der Anerkennung kommt.

(5) Ausländische Mehrehen sollten aus zwei Gründen in Deutschland allerdings keine Anerkennung finden:

a) Die Anforderungen an den Inlandsbezug eines Falles sind umso geringer, je stärker das Ergebnis der Anwendung einer ausländischen Norm gegen hiesulande geltende grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen verstößt. Der eklatante Verstoß gegen die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, der Verstoß gegen das grundgesetzlich geschützte Prinzip der Einehe sowie die Beeinträchtigung der Würde der Frau, die mit dem Ausleben polygamer Eheformen in Deutschland verbunden sind, widersprechen dem *ordre public*-Vorbehalt in Art. 6 Abs. 1 EGBGB.

b) Der verfolgte, insbesondere vermögensrechtliche Schutz verheirateter Ehefrauen durch Anerkennung ihrer ausländischen Mehrehe läuft leer. Der familienrechtliche Status einer Person darf nicht davon abhängig gemacht werden, zu welchem wirtschaftlichen Ergebnis die Rechtsprechung im jeweiligen Fall führt.

(6) Das damit erzeugte hinkende Statusverhältnis ist insbesondere zur Wahrung der Grundprinzipien unserer Rechtsordnung hinzunehmen. Das Eingreifen des *ordre public* dient dabei auch als Antrieb zur Schaffung von völkervertragsrechtlicher Kompromissbereitschaft.

(7) Zur Regulierung sind folgende Schritte überlegenswert:

- a) Der Vorschlag von *Heiko Maas* ist aufzugreifen, aber auszubauen und differenzierter zu betrachten.
- b) Statt an die Staatsangehörigkeit sollen die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) künftig an den gewöhnlichen Aufenthalt der Verlobten angeknüpft werden.
- c) Das deutsche Verbot der Mehrehe (§ 1306 BGB) stellt eine international zwingende Eingriffsnorm dar und kann als solche auch im Ausland berücksichtigt werden.
- d) Um den nötigen Einzelfällen gerecht zu werden, insbesondere den Frauen, die auf den Bestand der Ehe und die mit ihr verbundenen Rechtsfolgen vertraut haben, kann eine Spezialregelung in Form eines Entschädigungsanspruchs Abhilfe schaffen.
- e) Schließlich ist die rein religiöse Eheschließung einer Mehrfachehe zu verbieten. Rechtswidrig handelnde Geistliche sind mit einem Bußgeld zu belegen.